

**zu § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 (1) Nr. 1 SGB XII  
(Erstausstattung für Wohnungen incl. Haushaltsgeräten einschl. Beträge)**

**Stand: 07/11**

**1. Erstausstattung für die Wohnungen einschl. Haushaltsgeräten**

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf vor Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein.

**Voraussetzung für die Leistungsgewährung**

Wird grundsätzlich der Bedarf einer Erstausstattung bejaht, so erfolgt die Bewilligung unabhängig davon, ob die Wohnung angemessen ist

Voraussetzung der Leistung für eine Erstausstattung ist die erstmalige Gründung eines Hausstandes; dies ist z. B. der Fall bei der erstmaligen Anmietung einer Wohnung nach Verlassen des Elternhauses, nach der Haftentlassung, nach der Aufgabe des Wohnsitzes im Ausland und beim Auszug aus einem Übergangwohnheim. Die Gewährung einer entsprechenden Beihilfe kann aber auch nach einem Wohnungsbrand notwendig sein.

**Anspruchsberechtigte**

Eine Beihilfe kann auch Wohnungslosen gewährt werden, die nicht in Übergangsheimen leben, sondern „Platte“ machen (also im Freien leben) bzw. vorübergehend bei Bekannten untergekommen sind.

**Wohnungslose**

Anspruchsberechtigt sind nicht automatisch getrennt lebende Leistungsberechtigte, die die eheliche Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat verlassen haben. Diese haben nach § 6 der Hausratsverordnung einen Anspruch auf Zuteilung von gemeinsam gehörenden Hausrat

**Trennungsfälle**

Trennt sich ein Ehepaar, das zuvor gemeinsam lange im SGB II Bezug gestanden hat, so ist es i.d.R. entbehrlich, dass eine formelle Hausrataufteilung gefordert wird, da davon auszugehen ist, dass der vorhandene Hausrat nicht ausreicht, um zwei Haushalte damit zu versorgen. Zieht daher der eine Partner (ohne Kinder) aus dem ehelichen Haushalt aus, so kann für ihn auf Antrag eine Beihilfe für Alleinstehende ohne weitere Prüfung gewährt werden.

**Beide Partner bereits lange im SGB II Bezug**

In anderen Fällen (z.B. wenn Kunden erst kurzfristig im Leistungsbezug stehen, erst durch die Trennung in den Leistungsbezug kommen oder die Gesamtsituation bspw. aufgrund von Vermögenswerten auf eine sehr umfassende Ausstattung der ehelichen Wohnung schließen lässt), sind die Eheleute aufzufordern, den Hausrat gerecht untereinander aufzuteilen und anhand einer Aufstellung nachzuweisen, wer welche Hausratgegenstände erhalten hat, so dass regelmäßig nur Ergänzungsbedarf gewährt werden kann. Sind auch Kinder betroffen, so hat grundsätzlich der Elternteil vorrangig Anspruch auf den überwiegenden Hausrat, bei dem die

**Neufälle**

Kinder verbleiben.

## Streitfälle

In Streitfällen erfolgt die (gerechte) Aufteilung durch den Familienrichter. Der Anspruch kann durch Beantragung einer „Einstweiligen Verfügung“ kurzfristig durchgesetzt werden. Anstelle der Erstausrüstungsbeihilfe sind dann die angemessenen Transportkosten zu übernehmen.

Erst wenn gerichtlich ein Anspruch auf Zuteilung von Hausrat versagt wird, kann eine Erstausrüstungsbeihilfe gewährt werden.

## Frauenhausfälle

In Frauenhausfällen teilt die Sozialarbeiterin mit, welche Bedarfsgegenstände dringend erforderlich sind, d.h. welche aus der Hausrataufteilung nicht erwartet werden können.

## 2. Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie zu Reparaturkosten

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie zu Reparaturkosten besteht nicht.

Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelbedarf abgegolten.

Besonderheit: Ist ein notwendiges Haushaltsgerät (z.B. Waschmaschine) in einer ansonsten eingerichteten Wohnung noch nicht vorhanden, so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls als Erstausrüstung zu werten und somit als Beihilfe zu gewähren.

Waschmaschine und Bügeleisen gelten auch in einem Ein-Personen-Haushalt zum notwendigen Hausrat.

## 3. Höhe der Leistung

Der Bedarf wird ausschließlich durch den Außen- und Beratungsdienst vor Ort festgestellt:

## Feststellung durch ABD

- Hausratgrundausrüstung
- 1. Person 80,-- €  
jede weitere Person 25,-- €
- Lampen (Stück) 12,-- €
- Matratzen (Stück) (JGW) 56,-- €  
(JGW) ab 80 Kg = 76,--€
- Bettwäsche (Garnitur incl. Laken) 15,-- €
- Kopfkissen und Oberbett (Set) 26,-- €
- Bügeleisen 12,-- €
- Renovierung nach Bedarf
- Gardinen nach Bedarf

## Beträge im Einzelnen



- Der Antrag für diese einmalige Startbeihilfe wird vom ev. Perthes Werk bei Frau Merschjohann gestellt. Diese ermittelt den zu gewährenden Betrag. Anschließend wird der Vorgang an den zuständigen SB mit der Bitte, die Einmalzahlung zu veranlassen, weitergeleitet.

Für den Bereich der Psychosozialen Beratung im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II wird die obengenannten Regelungen ebenfalls übernommen. Hier sind die beantragten Beihilfen jedoch explizit zu benennen, da es sich hierbei nicht um eine Starbeihilfe für einen Erstbezug handelt.

**zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt)**

**Stand: 07/11**

<p>Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung und Hausrat im Regelsatz enthalten. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe. Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Hilfe ist daher, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt. Die Bewilligung einer einmaligen Leistung kommt nur in Betracht, wenn die Ausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal angeschafft werden muss oder fehlt und in der Folge ersetzt werden muss.</li> </ul> <p>Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zur Regelleistung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes:</p> <p>Ein <b>besonderes Ereignis</b> ist immer dann zu bejahen, wenn es sich um eine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwangerschaft bzw. um</li> <li>• die Geburt eines Kindes</li> </ul> <p>handelt. Die Voraussetzung ist aber auch dann erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es sich um ein Ereignis handelt, dass der Hilfeempfänger bei seiner Finanzplanung (auf der Grundlage der Regelleistung) nicht berücksichtigen kann, weil es nicht regelhaft vorkommt.</li> </ul> <p>Ein solches Ereignis ist zum Beispiel bei einem Wohnungsbrand zu bejahen. Mögliche andere Konstellationen, in denen ein solches Ereignis vorliegen kann sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Zuzug aus dem Ausland, wenn dadurch eine ausreichende Ausstattung nicht (mehr) vorhanden ist;</li> <li>• starker, krankheitsbedingter Gewichtsverlust innerhalb kurzer Zeit</li> <li>• die Entlassung nach langer Haftstrafe, wenn in Folge des Aufenthaltes die Bekleidungsausstattung verloren gegangen ist.</li> <li>• Obdachlosigkeit</li> </ul> <p>Das Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass ein wesentlicher Teil der Ausstattung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist.</p> <p>Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der</p>	<p><b>Voraussetzungen für die Erstausrüstung</b></p>
--	--



--	--

## Richtpreise für Bekleidung

	<b>Altersstufe</b>						
	<b>unter 7 Jahre</b>	<b>7 bis unter 14 Jahre</b>	<b>14 bis unter 18 Jahre</b>	<b>ab 18 Jahre</b>			
Anorak	23,50 €	33,50 €	35,00 €	37,00 €			
Mantel				65,00 €			
Anzug				80,00 €			
Sakko			32,00 €	32,00 €			
Bademantel	25,00 €	25,00 €	30,00 €	30,00 €			
Schlafanzug	12,00 €	12,00 €	17,00 €	20,00 €			
Nachthemd	15,00 €	15,00 €	16,00 €	20,00 €			
Pantoffel	15,00 €	15,00 €	20,00 €	20,00 €			
Trainingsanzug		18,50 €	27,00 €	28,50 €			
Unterwäsche							
Garnitur	6,00 €	9,00 €	9,00 €	8,00 €			
Büstenhalter			7,00 €	10,50 €			
Socken	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €			
Hose	12,00 €	17,00 €	22,00 €	19,00 €			
Rock		12,00 €	30,00 €	16,50 €			
Kleid				45,00 €			
Pullover Sommer	9,00 €	12,00 €	12,00 €	23,50 €			
Winter	11,00 €	15,00 €	17,00 €	25,00 €			
Oberhemd		15,00 €	15,00 €	15,00 €			
Bluse		12,00 €	12,00 €	17,00 €			
Schuhe Sommer	20,00 €	25,00 €	25,00 €	30,00 €			
Winter	25,00 €	30,00 €	30,00 €	40,00 €			
<b>Erstausstattung</b>	172,00 €	Junge	223,00 €	Junge	246,50 €	Mann	294,00 €
		Mädchen	215,00 €	Mädchen	258,50 €	Frau	304,00 €

Stand 2011